

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	091/2013-9
Stand	11.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 im Einmündungsbereich der Wupperstraße

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 25.01.2013 und der Ergänzung vom 20.02.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage 014/2013-9 für die heutige Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten wird verwiesen. Bei der Wupperstraße in Hersel handelt es sich um eine Stichstraße, die nur von der Nahestraße angefahren werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herrscht sowohl in der Wupperstraße wie im angrenzenden Bereich ein allgemein hoher Parkraumbedarf.

Da die Wupperstraße mittels der Verkehrszeichen 325 / 326 Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, darf nur in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Parkverhalten ist mithin dort eindeutig geregelt.

Die nunmehr darüber hinaus angeregte Beschilderung mit Verkehrszeichen 250 StVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) und dem Zusatzzeichen 1053-30 („Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“) hätte rechtlich zur Folge, dass zukünftig kein Fahrzeug (inklusive Fahrräder) die Wupperstraße einfahren dürfte. Dieses Verbot würde auch die Fahrzeuge der Anwohner einschließen.

Da eine solche Regelung weder der Verkehrsfunktion der Wupperstraße noch der vorgesehenen Erschließung des Wohngebiets entsprechen, ist diese straßenverkehrsrechtlich nicht anordnungsfähig.

Die Anordnung des Zusatzzeichens 1053-30 kommt auch nicht in Betracht, weil eine Problematik hinsichtlich von Durchgangsverkehr nicht besteht.

Weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Bürgermeister daher nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Ergänzung zur Anregung